

A 8/4 – 35443/2006
Sonnleitenweg
Wertgleicher Grundtausch im Zuge einer
Grenzberichtigung im Bereich der Gdst.
Nr. 992/3, EZ 822 und Nr. 988/2, EZ 1499,
KG Wenisbuch, und dem Gdst. Nr. 1128,
EZ 50000, KG Wenisbuch

Graz, am 24.5.2007
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Im Bereich der Gdst. Nr. 992/3, EZ 822 und Nr. 988/2, EZ 1499, ist aufgrund einer Bebauung dieser Grundstücke eine Berichtigung der Grundstücksgrenze zum Sonnleitenweg erforderlich. Vom Planungsbüro Kukuvec wurde im Auftrag von der Familie Dr. Hannes und Mag. Doris Braun der Teilungsplan mit der GZ.: 10749/06 errichtet. Es sollen vom Gdst. Nr. 988/2, EZ 822, die Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 2 m² und vom Gdst. Nr. 992/3, EZ 1499, die Teilfläche Nr. 4 im Ausmaß von 4 m² abgeschrieben und zum Sonnleitenweg dem Gdst. Nr. 1128, EZ 50000, je KG Wenisbuch, zugeschrieben werden. Im Tauschwege dagegen soll die Teilfläche Nr. 3 im Ausmaß von 10 m² des Gdst. Nr. 1128, EZ 50000, KG Wenisbuch, vom öffentlichen Gut aufgelassen und dem Gdst. Nr. 992/3, EZ 822, KG Wenisbuch, zugeschrieben werden. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr hat auf Ersuchen vom A 10/1 – Straßenamt mit den Grundeigentümern, der Familie Braun Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich einer Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz eine Vereinbarung bezüglich des wertgleichen Grundtausches abgeschlossen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

- 1) Die Auflassung einer 10 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1128, EZ 50000, KG Wenisbuch, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2) Der Grundtausch zwischen der Stadt Graz als Eigentümerin einer 10 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1128, EZ 50000, KG Wenisbuch, und der Herrn Dr. Hannes und Frau Mag. Doris Braun, als Eigentümer einer 2 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 988/2, EZ 1499 und einer 4 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 992/3, EZ 822,

je KG Wenisbuch, wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3) Die Übernahme der 2 m² großen Teilfläche Nr. 2 des Gdst. Nr. 988/2, EZ 1499 und der 4 m² großen Teilfläche Nr. 4 des Gdst. Nr. 992/3, EZ 822, je KG Wenisbuch, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 4) Die Vermessung und die Errichtung des grundbücherlichen Teilungsplanes erfolgt im Auftrag und auf Kosten der Familie Braun.
- 5) Die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch die Stadt Graz.

Anlage:

1 Vereinbarung

1 Informationsplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 35443/2006
Sonnleitenweg
Wertgleicher Grundtausch im Zuge einer
Grenzberichtigung im Bereich der Gdst.
Nr. 992/3, EZ 822 und Nr. 988/2, EZ 1499,
KG Wenisbuch, und dem Gdst. Nr. 1188,
EZ 50000, KG Wenisbuch

Graz, am 14.3.2007
Ing. Berger/Mo

P r ä a m b e l

Im Bereich der Gdst. Nr. 992/3, EZ 822 und Nr. 988/2, EZ 1499, ist aufgrund einer Bebauung dieser Grundstücke eine Berichtigung der Grundstücksgrenze zum Sonnleitenweg erforderlich. Vom Planungsbüro Kukuvec wurde im Auftrag von der Familie Dr. Hannes und Mag. Doris Braun der Teilungsplan mit der GZ.: 10749/06 errichtet. Es sollen vom Gdst. Nr. 988/2, EZ 822, die Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 2 m² und vom Gdst. Nr. 992/3, EZ 1499, die Teilfläche Nr. 4 im Ausmaß von 4 m² abgeschrieben und zum Sonnleitenweg dem Gdst. Nr. 1188, EZ 50000, je KG Wenisbuch zugeschrieben werden.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz einerseits und Herrn **Dr. Hannes Braun** (geb. 30.5.1965) und Frau **Mag. Doris Braun** (geb. am 24.12.1968), Tegetthoffplatz 2/3/8, 8010 Graz andererseits, wie folgt:

- 1) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch das jeweils zuständige Organ, abgeschlossen, während Herr Dr. Hannes und Frau Mag. Doris Braun, im Nachfolgenden kurz Familie Braun genannt, die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.
- 2) Die Familie Braun ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 988/2, EZ 1499, mit einer Fläche von 28 m² und Nr. 992/3, EZ 822, mit einer Fläche von 983 m², je KG Wenisbuch, Das Gdst. Nr. 1128, EZ 50000, KG Wenisbuch, befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz.
- 3) Die Familie Braun tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die Teilfläche Nr. 2 mit einer Fläche von 2 m² des Gdst. Nr. 988/2, EZ 1499 und die Teilfläche Nr. 4 mit einer Fläche von 4 m² des Gdst. Nr. 992/3, EZ 822. Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Familie Braun und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die Teilfläche Nr. 3 im Ausmaß von 10 m² des Gdst. Nr. 1128, EZ 50000, KG Wenisbuch, nach erfolgter

Auflassung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz. Der Tausch erfolgt jeweils mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die jeweiligen Übergeber diese Grundstücksflächen bisher besessen und benützt haben, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären. Die Tauschflächen sind in der Kopie des beiliegenden Teilungsplanes ersichtlich gemacht.

- 4) Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich und kostenlos. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von € 1,- festgelegt.
- 5) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sich allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art mitzuübernehmen haben, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
- 6) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Vertragspartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand.

Für die im Grundbuch in der EZ 1499 unter C-LNr. 1a, 2a und 3a eingetragenen Dienstbarkeiten sind – wenn notwendig – Abtrennungsbewilligungen bzw. Freilassungserklärungen beizubringen. Die in der EZ 1499 unter C-LNr. 9a und 10a und in der EZ 822 unter C-LNr. 4a und 5a eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbote betreffen gegenseitige Belastungs- und Veräußerungsverbote der beiden Grundeigentümer.

- 7) Beide Teile kennen die vertragsgegenständlichen Tauschflächen aus eigener Anschauung. Sie haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Verwendbarkeit und für bestimmte Grenzen.
- 8) Die Übergabe bzw. Übernahme der Tauschgegenstände in den physischen Besitz und Genuss der Tauschpartner hat mit dem der Tauschvertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich die abzutauschenden Grundstücksflächen an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag, befindet. Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die jeweiligen Tauschpartner über.

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

- 9) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren hat jeder Vertragsteil für die ihm zukommenden Grundflächen zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 10) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes erfolgte im Auftrag und auf Kosten der Familie Braun.

- 11) Die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch die Stadt Graz.

F. d. Stadt Graz:

Dr. Hannes Braun

Mag. Doris Braun